

Satzung der Gemeinde Blowatz über die Benutzung der Trauerhalle Dreveskirchen

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Blowatz vom 25.11.2014 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Widmung

Die Trauerhalle Dreveskirchen ist eine öffentliche Einrichtung und dient vorrangig der Gemeinde Blowatz als Trauerhalle.

§ 2 Allgemeines

1. Der Nutzer ist berechtigt, die Trauerhalle während der vereinbarten Zeit in dem erforderlichen Umfang zu nutzen.
2. Die Benutzung der Trauerhalle erfolgt in Absprache mit der Kirchengemeinde Dreveskirchen und bedarf einer Anmeldung bei der zuvor genannten Institution. Nach Benutzung der Trauerhalle ist die Kirchengemeinde Dreveskirchen verpflichtet, der Gemeinde Blowatz die Anmeldung mit allen erforderlichen Angaben der Nutzer zu übermitteln. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Trauerhalle oder auf eine bestimmte Nutzungszeit besteht nicht.
3. Eine Überlassung der Trauerhalle durch die Nutzer an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Blowatz nicht zulässig.

§ 3 Pflichten der Nutzer

1. Der Nutzer ist verpflichtet, die genutzten Räume mit allen Nebenräumen im aufgeräumten Zustand zurückzugeben.
2. Die Nutzer sind verpflichtet, die Trauerhalle und deren Inventar schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste sind unverzüglich und unaufgefordert der Kirchengemeinde Dreveskirchen anzuzeigen. Die Nutzer sind verpflichtet, die Trauerhalle und Inventar jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen. Sie haben sicherzustellen,

dass schadhafte Anlagen und Einrichtungen nicht benutzt werden.

3. Das Rauchen in der Trauerhalle ist nicht gestattet.
4. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
5. Bauordnungs- und brandschutzrechtliche Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.
6. Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Benutzungssatzung verstoßen, können von der Kirchengemeinde Dreveskirchen aus der Trauerhalle verwiesen werden.

§ 4 Haftung

1. Die Nutzer haften der Gemeinde Blowatz für alle aus Anlass der Benutzung entstandenen Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Einrichtungen eintreten.
2. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die den Nutzern, Bediensteten oder Beauftragten, sowie den Gästen der Trauerveranstaltungen aus Anlass der Benutzung erwachsen.
Die Gemeinde haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf die von der Gemeinde zu vertretende Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz vorliegt.

§ 5 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Trauerhalle Dreveskirchen sind Benutzungsgebühren zu zahlen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Satzung der Gemeinde Blowatz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle (Gebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Feier-

und Bestattungshalle in Dreveskirchen vom 02. Mai 1995 außer Kraft.

Blowatz, 25.11.2014

Schomann
Bürgermeister